

Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Liestal, Mühlemattstrasse 34, 4410 Liestal

An die Lernenden der BM 2 Vollzeitausbildungsgang Schuljahr 2018/19

Liestal, 13. August 2018

Absenzen- und Disziplinarreglement für die Ausbildungsgänge BM 2 (BM nach der Lehre) der Berufsmaturitätsschule der GiBL ab SJ 2018/2019

1 Absenzen und disziplinarische Massnahmen

1. Der Unterrichtsbesuch ist in allen Fächern des BM2 Ausbildungsganges obligatorisch.
2. Die Lehrpersonen tragen Absenzen täglich in ein elektronisches Tool ('Escada') ein.
3. Wird gemäss der geltenden Lektionentafel weniger als 80% des Unterrichts in einem Fach besucht, wird (basierend u.a. auf der BMV BL § 7) die Zulassung zu den Maturprüfungen verweigert. Stichtag für die Berechnung der Präsenzzeit ist der 16. Mai 2019.
4. Als Absenz gelten das Zuspätkommen (ab 5 Minuten) und das Fernbleiben vom Unterricht. Ebenso das vorzeitige Verlassen einer Unterrichtsstunde.
5. Nicht als Absenz gilt von der Schule angeordnete Abwesenheit vom Unterricht, sowie der Besuch von Informationsveranstaltungen von weiterführenden Schulen. Die BM-Leitung kann weitere Ausnahmen bewilligen.
6. Lehrpersonen informieren die Klassenlehrperson, wenn Lernende die Quote von 15% Absenzen in einem Fach erreicht haben; die Klassenlehrpersonen informieren die BM-Schulleitung umgehend schriftlich. Haben Kandidatinnen/Kandidaten 15% der Quote erreicht, erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch die BM-Leitung.
7. Die BM-Leitung kann Kandidatinnen/Kandidaten bei schwerwiegenden Mängeln in der Arbeitshaltung sowie in der Disziplin schriftlich verwarnen. Zeigt diese Massnahme keine Wirkung, ist ein Ausschluss vom Lehrgang, auch während des Semesters, möglich. Die BM-Leitung leitet dazu ein Ausschlussverfahren gemäss den gesetzlichen Grundlagen ein.

2 Voraussehbare Absenzen

1. Voraussehbare Absenzen sind der BM-Leitung und den betroffenen Lehrpersonen in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

3 Abwesenheit bei Prüfungen

1. Bei Abwesenheit von Prüfungen, können die Fachlehrpersonen eine Semesterprüfung anordnen. Die BM-Leitung legt die Daten für Semesterprüfungen fest (werktags abends und/oder am Samstagmorgen).
2. Wurden in einem Fach mehrere angekündigte Prüfungen nicht abgelegt, (d.h. mehrere Noten in einem Fach sind nicht vorhanden), so kann an deren Stelle jeweils die Note der Semesterprüfung treten.
3. Bleibt ein BM-Kandidat/eine BM-Kandidatin auch der Semesterprüfung ohne triftigen Grund fern, so wird ein Zeugnis mit dem Vermerk „keine Leistungsbeurteilung gemäss § 12 Absatz 4 Laufbahnverordnung“ ausgestellt. Es erfolgt die Nichtbeförderung (Ende 1. Semester) resp. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung (§ 65 Absatz 2 Laufbahnverordnung) Ende 2. Semester.


Urs Neuenschwander
Abteilungsleiter Berufsmaturität